

ZH_STEUERREKURSGERICHT DB.2018.157 vom 23. Mai 2019

ZH Steuerrekursgericht, 2019-05-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_steuerekursgericht_DB.2018.157

FR: ZH_STEUERREKURSGERICHT DB.2018.157 du 23 mai 2019

IT: ZH_STEUERREKURSGERICHT DB.2018.157 del 23 maggio 2019

Regeste

Die Kosten einer Privatschule auf der Oberstufe können vorliegend mangels medizinischer und pädagogischer Notwendigkeit nicht als behinderungsbedingt abgezogen werden.

Erwägungen

E. 2

ST.2018.187

- 7 - differenzierte Beurteilung. Sodann habe das kantonale Steueramt auch nicht auf die "Möglichkeit eines Abzugs unter Fremdbetreuung" hingewiesen. Störend sei schliesslich, dass "einerseits die Schule wie auch das Steueramt dem gleichen Kanton unterstellt sind und ein für uns eklatanten Missstand darstellen". In der Replik führen die Pflichtigen ergänzend aus, dass ihrem Antrag die Diagnose durch das Kinderspital Zürich und den Kinder- und jugendpsychologischen Dienst aus dem Jahr 2010 zugrunde liege. Darin würden bei C ein ADS Typus A, Lebererkrankung sowie eine audiovisuelle Schwäche festgestellt. Indem die öffentliche Schule der Wohnortgemeinde G dem Antrag auf Nachteilsausgleich unzureichend nachkommen sei, habe sie ihren Auftrag zur Gewährleistung eines angemessenen Grundschulunterrichts verletzt. Der Schulleiter der Sekundarschule G habe später "zwingend empfohlen", dass C eine Privatschule besuchen solle, weil die Volksschule den Nachteilsausgleich nicht gewährleisten könne. Der Evaluationsbericht der Bildungsdirektion von 2018 belege, dass die Schule G den Nachteilsausgleich mangelhaft umsetze. Allfälligen Einwänden der Schule hinsichtlich fehlender Ressourcen und unzumutbarem Mehraufwand sei zu entgegnen, dass sich dadurch eine Diskriminierung von behinderten Kindern nicht rechtfertigen lasse. Denn der Anspruch auf Chancengleichheit in der Grundausbildung sei verfassungsrechtlich garantiert. Dabei gehe Art. 14 der Verfassung des Kantons Zürich vom 27. Februar 2005 betreffend das Recht auf Bildung und den gleichberechtigten Zugang zu den Bildungsinstituten über das in Art. 19 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 verankerte Recht auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht hinaus. Diesen Anspruch von C habe die Schule G missachtet. Dadurch sei ihre Tochter über fünf Jahre psychologischem Druck ausgesetzt gewesen und ihr Selbstvertrauen habe trotz grossem persönlichem Einsatz der Eltern immer mehr abgenommen.

E. 3

a) Aufgrund von Lernschwierigkeiten in Deutsch und Mathematik führte der Schulpsychologische Dienst des Bezirks H eine Untersuchung durch. Im Bericht vom ... 2010 empfahl die Fachstelle eine Repetition der 3. Klasse sowie die Weiterführung der integrativen Förderung. Daraufhin wurde C vom behandelnden Kinderarzt dem

Kinderspital Zürich, Abteilung Entwicklungs pädiatrie, zugewiesen. Die zwei untersuchenden Ärzte und eine Psychologin kamen am ... 2010 zu den Diagnosen einer altersentsprechenden kognitiven Entwicklung, einer Teilleistungsschwäche in der audi- 2 DB.2018.157 2 ST.2018.187

- 8 - ven und seriellen Merkfähigkeit, einer Unaufmerksamkeit Typ A1 (ohne Impulsivität und Hyperaktivität) sowie einer Lese- und Rechtschreibschwierigkeit. Das Spital empfahl eine Lerntherapie mit psychologischer Begleitung, allenfalls verbunden mit einer befristeten medikamentösen Unterstützung wie etwa Ritalin. Weitere Untersuchungen waren nicht mehr vorgesehen. Sodann äusserte sich der Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienst des Kantons Zürich, Regionalstelle H, in einem Bericht vom ... 2010. Danach deuteten die Testergebnisse auf eine Aufmerksamkeitsstörung hin, die sich besonders im Bereich der Daueraufmerksamkeit und in einer erhöhten Ablenkbarkeit äusserten. Auffällig sei auch die verminderte Arbeitsgeschwindigkeit. Die Verhaltensbeobachtung bestätige dieses Bild und zeige ein ablenkbares, langsames und verspieltes Mädchen. Ferner müsse von einer Teilleistungsstörung im Bereich der Rechtschreibung ausgegangen werden, die teilweise mit der verminderten Speicherkapazität zusammenhänge. Schliesslich zeige das Schriftbild deutliche Auffälligkeiten. Als Therapie- und Massnahmenplanung seien zur Vermeidung einer möglichen Anpassungsstörung infolge von übermässigem Leistungsdruck das Verständnis für die Defizite des Kindes und eine entsprechende Unterstützung sowie die Weiterführung der schulischen Hilfe in Form von IF sehr wichtig. Im Alltag müssten Zeiten für Spiel und Entspannung fest eingeplant werden. In der Folge fanden offenbar keine weiteren medizinischen Erhebungen statt, insbesondere nicht in der hier massgebenden Steuerperiode 2015. Der Gesundheitszustand von C in jenem Zeitraum lässt sich daher nicht zuverlässig bestimmen. Diesen Nachweis zu leisten wäre nach dem in E. 1c) Gesagten Sache der Pflichten geworden. Eine entsprechende Abklärung im heutigen Zeitpunkt wäre ebenfalls nicht mehr zielführend. b) aa) Die Pflichten stellen sich zusammengefasst auf den Standpunkt, dass die Primar- und Sekundarschule der Wohnortgemeinde G ihrer Tochter C trotz wiederholter elterlicher Interventionen einen ungenügenden Nachteilsausgleich gewährt habe. Darunter hätten das Wohlbefinden und der Lernerfolg von C zunehmend gelitten, wonach der Übertritt in eine Privatschule unumgänglich geworden sei. bb) Unter dem Titel "Angebote der Regelschule" beschreibt das Volksschulamt die integrative Ausrichtung des Unterrichts wie folgt (www.vsa.zh.ch): 2 DB.2018.157 2 ST.2018.187

- 9 - "Die Förderung von Kindern mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen und die sonderpädagogischen Angebote werden im Kanton Zürich auf den Grundsatz der Integration ausgerichtet. Die Regelschule als Ort für das gemeinsame Lernen anerkennt, dass Schülerinnen und Schüler sich hinsichtlich Entwicklungsstand, Lern- und Leistungsfähigkeit, sozialer und sprachlicher Herkunft oder Verhalten unterscheiden. Ein individualisierender und integrativer Unterricht mit entsprechenden Rahmenbedingungen unterstützt die Entwicklung und das Lernen aller Schülerinnen und Schüler und nutzt die Chancen der Gemeinschaft. Darum werden Kinder mit besonderen sonderpädagogischen Bedürfnissen möglichst innerhalb der Regelklasse gefördert, indem einerseits Fachpersonen die Klassenlehrperson unterstützen und beraten und andererseits integrative und individualisierende Unterrichtsformen eingesetzt werden. Durch diese Zusammenarbeit können Ressourcen, Wissen und Erfahrung des ganzen Schulteams genutzt und die Schule als Ganzes gestärkt werden. Für die Zuweisung zu sonderpädagogischen Massnahmen ist

das Verfahren 'Schulische Standortgespräche' verbindlich anzuwenden." cc) Wie sich den Akten entnehmen lässt, hat sich die Schule G sehr wohl darum bemüht, C einen angemessenen Nachteilsausgleich zu gewähren (vgl. dazu etwa das Protokoll des Standortgesprächs vom ... 2000 und die Aufzeichnungen der Elterngespräche vom ... 2014 und ... 2014). Die ausführlichen Protokolle der Unterredungen, an denen die Schule jeweils prominent vertreten war, machen deutlich, dass die Auffassungen der Pflichtigen und der Schule hinsichtlich der schulischen Förderung und insbesondere des Nachteilsausgleichs für C weit auseinandergingen. Die von den Pflichtigen erwähnte "zwingende" Empfehlung des Schulleiters zum Wechsel an eine Privatschule kann nur so verstanden werden, dass die Volksschule aufgrund ihrer beschränkten Mittel nur einen angemessenen und nicht den bestmöglichen Nachteilsausgleich anbieten konnte. Es hätte den Pflichtigen freigestanden, bezüglich der von ihnen verlangten und von der Schule nicht gewährten Massnahmen eine rechtsmittelfähige Verfügung zu verlangen und diese anzufechten. Weil sie dies unterlassen haben, bleibt es dahingestellt, ob die Schule G Bestimmungen der zürcherischen Schulgesetzgebung oder gar der Verfassung von Kanton und Bund verletzt hat oder nicht. Immerhin sei angemerkt, dass Art. 19 BV einen "ausreichenden" und nicht einen optimalen Grundschulunterricht gewährleistet. Dass das in Art. 14 KV verankerte Recht auf Bildung über Art. 19 BV hinausgeht, mag zutreffen (so Biaggini, in: Häner/Rüssli/Schwarzenbach, Kommentar zur Zürcher Kantonsverfassung, 2007, Art. 14 Rz. 17 ff.), doch lässt sich aus dieser programmatischen Norm kein Anspruch auf bestimmte Leistungen der Schule ableiten. 2 DB.2018.157 2 ST.2018.187

- 10 - c) Nach dem Gesagten lässt sich die Behauptung der Pflichtigen, dass die Schule G ihre Verpflichtungen gegenüber C mangelhaft erfüllt habe, nicht erhärten. Ein solcher Schluss kann auch nicht aus dem Vorbringen gezogen werden, dass C im Jahr 2016 an der Privatschule sehr gute Leistungen erbracht habe. Ebenso wenig lassen sich aus der offenbar erfreulichen späteren intellektuellen Entwicklung von C Rückschlüsse auf die Verhältnisse vor Sommer 2015 an der Volksschule ziehen. Nichts zur Sache tut schliesslich der Evaluationsbericht der Fachstelle für Schulbeurteilung betreffend die Schule G vom ... 2018. Dieser Bericht bezieht sich nicht nur auf einen späteren Zeitraum, sondern hat mit dem vorliegenden Fall überhaupt nichts zu tun. d) Zusammenfassend ergibt sich, dass aufgrund des nicht zweifelsfrei feststehenden Gesundheitszustands von C im Jahr 2015 und der aktenkundigen Bemühungen der Schule G zur Gewährung des Nachteilsausgleichs die behinderungsbedingte Notwendigkeit der weiteren Ausbildung in einer Privatschule nicht nachgewiesen ist. Diese Erwägungen führen zur Abweisung von Beschwerde und Rekurs.

E. 4

Wenn die Pflichtigen rügen, dass das kantonale Steueramt sie auf die "Möglichkeit eines Abzugs unter Fremdbetreuung" hätte hinweisen müssen, ist dem zu entgegnen, dass das Gesetz eine derartige Beratungspflicht nicht vorsieht. Sollte damit die Drittbetreuung ihrer Tochter gemeint sein, so scheidet ein solcher Abzug gemäss Art. 33 Abs. 3 DBG bzw. § 31 Abs. 1 lit. j StG schon daran, dass C in der Steuerperiode 2015 das 14. Altersjahr bereits vollendet hat. Im Übrigen sind auch die weiteren hierfür erforderlichen Voraussetzungen nicht dargetan. Schliesslich geht der Vorwurf der Pflichtigen fehl, die Vorinstanz habe deswegen nicht unbefangen entschieden, "da einerseits die Schule wie auch das Steueramt dem gleichen Kanton unterstellt sind und ein für uns eklatanten Missstand darstellen". Das Steuerrekursgericht ist ebenfalls eine zürcherische Instanz und gleichwohl in der Lage,

unvoreingenommen über Rechtsstreitigkeiten zwischen Steuerpflichtigen und dem Kanton zu entscheiden.

E. 5

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten den Pflichtigen aufzuerlegen (Art. 144 Abs. 1 DBG bzw. § 151 Abs. 1 StG). 2 DB.2018.157 2 ST.2018.187

- 11 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.